

# Satzung der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten des Main-Kinzig-Kreises

## Präambel

*„Wir, die Jusos Main-Kinzig sind politisch interessierte, junge Menschen im Alter von 14 bis 35 Jahren. Wir sind der Unterbezirk der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD im Main-Kinzig-Kreis.*

*Als sozialdemokratische Jugendorganisation setzen wir uns ehrenamtlich für eine Verbesserung unserer Welt und Gesellschaft ein. Unsere Grundwerte sind Gleichheit, Freiheit und Gerechtigkeit. In Tradition des demokratischen Sozialismus ist das Prinzip unseres Handelns die soziale Demokratie. Herausforderungen wie Frieden, Gleichberechtigung, Umweltschutz und Nachhaltigkeit, Tiergerechtigkeit oder Antifaschismus beziehen wir dabei in unser Engagement mit ein.*

*Wir kooperieren mit allen Gleichgesinnten, um unsere Ziele zu erreichen. Jeder Mensch, der unsere Ziele teilt, ist daher bei uns zur Mitarbeit willkommen – unabhängig von einer Mitgliedschaft. Wir schließen niemanden bei der Arbeit für ursprüngliche Themen, wie Gleichstellung, Stärkung aller, besonders der unteren Gesellschaftsschichten, oder Herausforderungen des neuen Jahrtausends, z. B. Umweltschutz, aus.*

*Wir machen weder vor globalen, noch vor kommunalen Aufgaben halt. Wir agieren überall, wo wir gebraucht werden, um unsere Welt zu einem besseren und lebenswerteren Ort zu machen.“*

## **§ 1 (Verweisungsgrundsatz, Anwendungsbereich, Name, Sitz)**

(1) Die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD ist eine Arbeitsgemeinschaft gemäß § 10 des Organisationsstatutes der sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD). Es finden das Organisationsstatut, sowie die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaften in der SPD Anwendung, soweit keine speziellere Satzung existiert.

(2) Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf die räumliche Ausdehnung des Main-Kinzig Kreises sowie auf alle Mitglieder der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten, welche sich im Main-Kinzig-Kreis aufhalten.

(3) Die Jungsozialistinnen und Jungsozialisten im Main-Kinzig-Kreis führen den Namen Jungsozialistinnen und Jungsozialisten Main-Kinzig (kurz: Jusos Main-Kinzig oder Jusos MKK).

(4) Der Hauptsitz der Jusos MKK befindet sich in Hanau. Es sollen jedoch alle Arbeitsgemeinschaften im Main-Kinzig-Kreis gleichermaßen nach deren Möglichkeiten eingebunden werden.

## **§ 2 (Mitgliedschaft)**

(1) Alle Mitglieder der SPD zwischen 14 und 35 Jahren, die ihren Wohnsitz im Main-Kinzig-Kreis haben, gehören den Jusos Main-Kinzig an. Gleiches gilt für Personen, die eine Mitgliedschaft bei den Jungsozialistinnen und Jungsozialisten inne haben. Die Mitgliedschaft in einer anderen politischen Jugend- oder verfassungsfeindlichen Organisation ist ein Ausschlussgrund. Außerdem muss sich jedes Mitglied zur geltenden freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließen die Arbeitsgemeinschaften der Jusos Main-Kinzig, dies kann auch im Verbund mit den Ortsvereinen der SPD Main-Kinzig geschehen, unter Berücksichtigung von § 2 (1).

(3) Die Mitgliedschaft sowie die damit verbundenen Rechte sind nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte können nicht einem anderen überlassen werden. Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Pflichten sind nach Treu und Glauben zum Wohle der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten im Main-Kinzig-Kreis auszuüben.

(4) Die Mitgliedschaft kann gekündigt werden. Jedes Mitglied ist zum Austritt aus der AG berechtigt. Es existiert keine Kündigungsfrist. Eine Mitgliedschaft endet ebenso mit Vollendung des 35. Lebensjahres.

## **§ 3 (Wahlen, Beschlüsse)**

(1) Wahlen erfolgen nach den Vorschriften und Grundsätzen der Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD).

(2) Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen, soweit die Satzung der Jusos MKK nichts anderes vorsieht. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die formelle und materielle Rechtmäßigkeit erfüllt ist.

(3) Auf allgemeine Gleichstellung ist zu achten.

(4) Beschlüsse können nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches angefochten werden. Die Anfechtung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand zu erklären.

## **§ 4 (Jahreshauptversammlung/Unterbezirkskonferenz)**

(1) Es handelt sich um das höchste Beschlussorgan der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten Main-Kinzig. Stimmberechtigt sind alle, die zum Zeitpunkt der Jahreshauptversammlung reguläre Mitglieder der Jusos Main-Kinzig sind.

(2) Es muss mindestens einmal im Jahr eine Jahreshauptversammlung stattfinden. Der Zeitraum zwischen den Jahreshauptversammlungen darf nicht länger als vierzehn Monate sein. Über den Termin muss im Vorstand abgestimmt werden.

(3) Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist allen Mitgliedern mit einer Frist von 3 Wochen anzukündigen. Einladungen an die Mitglieder können per Post oder per E-Mail versendet werden.

(4) Neben der ordentlichen Jahreshauptversammlung sind außerordentliche Jahreshauptversammlungen zulässig. Für sie gelten um eine Woche verkürzte Einladungs- und Antragsfristen. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung kann mit einer Dreiviertelmehrheit der Vorstandsmitglieder erzwungen werden.

(5) Die Einladung hat eine vorläufige Tagesordnung, den Termin und den Ort zu enthalten. Für Beschlüsse die nicht auf der Tagesordnung stehen ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

(6) Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand zuzuleiten. Sämtliche Anträge sind spätestens sieben Tage vor der Jahreshauptversammlung vom Vorstand bekannt zu machen. Initiativanträge sind nur zu dringlichen Sachverhalten zulässig, die sich nach Ablauf der Frist ergeben haben.

(7) Die Jahreshauptversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben: Wahl eines Unterbezirksvorstandes, Wahl der Kassenrevisor\*innen, Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge, Wahl Delegierter, welche die Jusos Main-Kinzig auf Veranstaltungen/Konferenzen vertreten, Nominierungen (auf Antrag), Entlastung des Unterbezirksvorstandes.

(8) Der Unterbezirksvorstand ist den Mitgliedern gegenüber rechenschaftspflichtig.

## **§ 5 (Unterbezirksvorstand)**

(1) Der Unterbezirksvorstand besteht aus dem\*der\*den Vorsitzende\*n, bis zu drei Stellvertreter\*innen sowie dem\*der Kassierer\*in und bis zu 15 Beisitzer\*innen. Er führt die Geschäfte bis zur nächsten Unterbezirkskonferenz.

(2) Der Unterbezirksvorstand kann weitere Mitglieder benennen, welche als Zugewählte dem Vorstand mit beratender Stimme beisitzen. Den Beschluss für deren Aufnahme trifft der Vorstand.

(3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Der Unterbezirksvorstand führt unter anderem die laufenden Geschäfte, lädt zur Sitzung ein, ist für Mitgliederbetreuung zuständig, setzt die gefassten Beschlüsse durch, erarbeitet die Perspektiven der langfristigen Juso Arbeit, hält Kontakte zu Bezirks- Landes- und Bundesvorstand sowie zu anderen Unterbezirken, unterstützt die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise, hilft bei der Neugründung von Arbeitsgemeinschaften mit, sorgt für Protokollierung der Sitzungen, ist für die politische Bildung innerhalb des Unterbezirks verantwortlich etc.

(5) Der Unterbezirksvorstand hat nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohle aller Jungsozialisten und Jungsozialistinnen im Main-Kinzig-Kreis zu handeln.

(6) Der Vorstand wählt Abgesandte, welche ihn in Gremien repräsentieren in denen die Jusos MKK Vertreter\*innen entsenden können.

(7) Der Unterbezirksvorstand kann aus wichtigem Grund im Rahmen einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung abberufen werden.

(8) Der Unterbezirksvorstand kann einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben in der Verbandspflege betrauen. (beispielsweise für Gleichstellung, Mitgliederbetreuung, Pressearbeit, etc).

## **§ 6 (Geschäftsführung, Vertretung)**

(1) Der\* die Vorsitzende\*n, der\*die Kassierer\*in sowie die Stellvertreter\*innen bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser ist zur Geschäftsführung berechtigt, wenn diese gemeinschaftlich nach Köpfen erfolgt.

(2) Die Bestellung in den Geschäftsführenden Vorstand ist jederzeit widerruflich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser liegt dann vor, wenn eine grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung besteht.

(3) Zur Annahme einer Willenserklärung sind alle Vorstandsmitglieder berechtigt. Die Willenserklärung ist unverzüglich dem gesamten Vorstand weiterzuleiten.

(4) Zur Vertretung der Jusos MKK sind alle Vorstandsmitglieder berechtigt. Bindende Rechtsgeschäfte dürfen nur mit mehrheitlicher Zustimmung des Vorstandes abgeschlossen werden.

(5) Für bestehende nicht satzungsmäßig zusammengekommene Verbindlichkeiten gilt vorwiegend das Prinzip der Handelnden Haftung.

(6) Für Verbindlichkeiten, die ordnungsgemäß zustande gekommen sind haften die Jusos MKK.

## **§ 7 (Finanzen)**

(1) Dem\*der Kassierer\*in obliegt die Aufgabe der Finanzverwaltung.

(2) Für finanzielle Aufwendungen über 20 Euro sind Mehrheitsbeschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes notwendig. Eine nachträgliche Zustimmung ist gestattet.

(3) Ein Zugriffsrecht auf finanzielle Mittel aus anderen Kassen der Jungsozialisten, die in der Verbandsstruktur weiter unten angesiedelt sind besteht nicht.

(4) Die Finanzverwaltung hat sich an den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung zu orientieren. Der\*die Verantwortliche hat nach Treu und Glauben die Finanzverwaltung vorzunehmen.

(5) Auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung hat der\*die Kassierer\*in einen Bericht über die finanzielle Lage vorzulegen. Der\*die Kassierer\*in ist zur Rechenschaft den Mitgliedern gegenüber verpflichtet.

(6) Die vorhandenen Kassen müssen mindestens einmal im Jahr auf Richtigkeit überprüft werden. Die Überprüfung findet durch die Revisor\*innen statt. Das Ergebnis ist von den Revisor\*innen auf der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

## **§ 8 (Sitzungen)**

(1) Der Unterbezirksvorstand tagt in regelmäßigen Abständen, hierfür hat der\*die Vorsitzende\*n Sorge zu tragen. Die Sitzungen erfolgen verbandsöffentlich.

(2) Der\*die Vorsitzende\*n laden unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt sieben Tage. Eingeladen werden alle Juso Mitglieder deren E-Mail-Adresse in der Mitgliederdatenbank der SPD Main-Kinzig geführt werden.

(3) Zu Beginn ist von der Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit festzustellen. Diese ist gegeben, ordnungsgemäß eingeladen wurde und sich nicht mehr als die Hälfte des Vorstandes gegen die Sitzung ausspricht.

(4) Die Sitzungsleitung hat zu veranlassen, dass ein Protokoll geführt wird.

## **§ 9 (Arbeitskreise/Projektgruppen)**

(1) Arbeitskreise und Projektgruppen können zusätzlich zu den Arbeitsgemeinschaften vom Unterbezirksvorstand gebildet werden. Arbeitskreise sind auf einem sachlich umgrenzten Gebiet tätige Gruppen in denen sich Mitglieder nicht nur für kurzfristige Arbeit organisiert haben. Projektgruppen sind solche Gruppen, in denen sich Mitglieder für eine arbeitskreisübergreifende oder eine vorübergehende Arbeit organisiert haben.

(2) Zu Sitzungen von Arbeitskreisen oder Projektgruppen sind alle Mitglieder einzuladen, die Interesse bekundet haben.

## **§ 10 (Auflösung)**

(1) Arbeitsgemeinschaften können unabhängig vom Unterbezirksvorstand im Rahmen einer Jahreshauptversammlung komplett oder zum Teil aufgelöst werden. Dies sollte allerdings nur als letzte Möglichkeit in Betracht gezogen werden.

(2) Für eine Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Umliegende Arbeitsgemeinschaften sollten sich bemühen interessierte Mitglieder in deren Arbeitsgemeinschaft zu integrieren.

## **§ 11 (Schlussbestimmungen)**

(1) Änderungen dieser Satzung bedürfen mindestens einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf einer Unterbezirkskonferenz.

(2) Bestehen Zweifel, ob ein Beschluss gegen die Satzung verstößt, so entscheiden gemäß § 11(3) der Wahlordnung der SPD die zuständigen Gremien des SPD Unterbezirks über dessen Gültigkeit.

(3) Diese Satzung tritt nach Annahme am Tag nach der Jahreshauptversammlung in Kraft. Alle bisherigen Satzungen verlieren ihre Gültigkeit und treten außer Kraft.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung undurchführbar oder unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der gesamten Satzung. Inhaltliche Lücken sind durch Auslegung zu füllen.

(5) Diese Satzung verliert Gültigkeit mit Auflösung der Jusos Main-Kinzig oder der Annahme einer neuen Satzung durch eine entsprechende Dreiviertelmehrheit auf einer Jahreshauptversammlung.